

Nicht-amtliche Übersetzung aus dem Englischen

[Briefkopf der Vereinten Nationen]

Referenz: CEDAW/OP/(2)
5/2005

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen entbietet dem Ständigen Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen seine Grüße und beehrt sich, hiermit den vom Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau am 6. August 2007 verabschiedeten Text der Auffassungen und Empfehlungen betreffend Mitteilung Nr. 5/2005 zu überreichen, die dem Ausschuss von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und dem Verein Frauen-Rechtsschutz im Namen von Hakan Goekce, Handan Goekce und Guelue Goekce, Nachkommen der verstorbenen Sahide Goekce, zur Prüfung gemäß dem Fakultativprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vorgelegt wurde.

Gemäß Artikel 74 Absatz 8 der Verfahrensordnung des Ausschusses wird der Text der Entscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Regierung seiner Exzellenz wird ersucht, die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu veröffentlichen und in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen und in großem Umfang zu verbreiten, um alle relevanten Bereiche der Gesellschaft, wie in Z 12.4 der beiliegenden Auffassungen und Empfehlungen dargelegt, zu erreichen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Fakultativprotokolls und Z 12.4 der beiliegenden Auffassungen und Empfehlungen wird die Regierung seiner Exzellenz darüber hinaus ersucht, ihre schriftliche Stellungnahme einschließlich einer Darlegung aller angesichts der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen abzugeben. Die Erklärungen oder Informationen sollten beim Ausschuss per Adresse des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte, Petitions Team, OHCHR-Palais des Nations, 8-14 Avenue de la Paix, CH-1211 Genf, Schweiz, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung, also spätestens am 20. Februar 2008, einlangen.

Der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wird im Jahr 2008 drei Sitzungen abhalten und die Arbeitsgruppe über Mitteilungen gemäß dem Fakultativprotokoll zur Konvention wird im Jahr 2008 auch dreimal zusammentreffen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe ist für 9. bis 11. Jänner 2008 in Genf und die nächste Sitzung des Ausschusses für 14. Jänner bis 1. Februar 2008 in Genf geplant.

21. August 2007

6. August 2007

**Ausschuss zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau
Neununddreißigste Sitzung
23. Juli – 10. August 2007**

Auffassungen

Mitteilung Nr. 5/2005

Vorgelegt von: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
und Verein Frauen-Rechtsschutz im Namen von Hakan Goekce,
Handan Goekce und Guelue Goekce (Nachkommen der
Verstorbenen)

Angebliches Opfer: Sahide Goekce (verstorben)

Vertragsstaat: Österreich

Datum der Mitteilung: 21. Juli 2004 mit Zusatzinformationen vom 22. November und
10. Dezember 2004 (erstmalige Vorlagen)

Am 6. August 2007 verabschiedete der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau den angeschlossenen Text als Auffassungen des Ausschusses gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Fakultativprotokolls in Bezug auf Mitteilung Nr. 5/2005. Die Auffassungen liegen dem vorliegenden Dokument bei.

Annex**Auffassungen des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (neununddreißigste Sitzung)****Mitteilung Nr. 5/2005^{*)}**

Vorgelegt von: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Verein Frauen-Rechtsschutz im Namen von Hakan Goekce, Handan Goekce und Guelue Goekce (Nachkommen der Verstorbenen)

Angebliches Opfer: Sahide Goekce (verstorben)

Vertragsstaat: Österreich

Datum der Mitteilung: 21. Juli 2004 mit Zusatzinformationen vom 22. November und 10. Dezember (erstmalige Vorlage)

Der gemäß Artikel 17 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingerichtete *Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*

Verabschiedet

In seiner Sitzung am 6. August 2007,

Nach Abschluss seiner Prüfung der gemäß dem Fakultativprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und dem Verein Frauen-Rechtsschutz im Namen von Hakan Goekce, Handan Goekce und Guelue Goekce, den Nachkommen von Sahide Goekce (verstorben), vorgelegten Mitteilung Nr. 5/2005,

Unter Berücksichtigung aller ihm von den Urhebern der Mitteilung [im Folgenden: Beschwerdeführer] und vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen

Folgendes:

* Die folgenden Mitglieder des Ausschusses nahmen an der Prüfung der vorliegenden Mitteilung teil: Fr. Ferdous Ara Begum, Fr. Magalys Arocha Dominguez, Fr. Meriem Belmihoub-Zerdani, Fr. Saisuree Chutikul, Fr. Mary Shanthi Dairiam, Hr. Cees Flinterman, Fr. Naela Mohamed Gabr, Fr. Francoise Gaspard, Mr. Violeta Neubauer, Fr. Pramila Patten, Fr. Silvia Pimentel, Fr. Fumiko Saiga, Fr. Heisoo Shin, Fr. Glenda P. Simms, Fr. Dubravka Simonovic, Fr. Anamah Tan, Fr. Maria Regina Tavares da Silva und Fr. Zou Xiaoqiao.

Auffassungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Fakultativprotokolls

1. Die Beschwerdeführer der Mitteilung¹ vom 21. Juli 2004 mit den ergänzenden Schriftsätzen vom 22. November und 10. Dezember 2004 sind die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und der Verein Frauen-Rechtsschutz, zwei Organisationen in Wien, Österreich, die weibliche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt schützen und unterstützen. Sie bringen vor, dass Sahide Goekce (verstorben), eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft und frühere Klientin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, das Opfer einer Verletzung der Art. 1, 2, 3 und 5 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch den Vertragsstaat sei. Die Konvention und ihr Fakultativprotokoll traten für den Vertragsstaat am 30. April 1982 bzw. am 22. Dezember 2000 in Kraft.

Von den Beschwerdeführern dargestellter Sachverhalt

2.1 Der erste den Beschwerdeführern bekannte Angriff von Mustafa Goekce auf Sahide Goekce erfolgte am 2. Dezember 1999 um circa 16 Uhr in der Wohnung des Opfers. Dort würgte Mustafa Goekce Sahide Goekce und drohte sie zu töten. Sahide Goekce verbrachte die Nacht bei Freunden und erstattete am nächsten Tag bei der Polizei mit Hilfe des Jugendamtes für den 15. Wiener Bezirk Anzeige.

2.2 Am 3. Dezember 1999 erließ die Sicherheitsbehörde gemäß § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes² eine Wegweisung gegen Mustafa Goekce betreffend die Wohnung der Familie Goekce. Diese Maßnahme wurde damit begründet, dass unterhalb des rechten Ohres von Sahide Goekce zwei leichte Blutergüsse zu sehen gewesen seien, die ihren Angaben zufolge vom Erwürgungsversuch stammten.

2.3 Gemäß § 107 Abs. 4 des Strafgesetzbuches³ darf jemand, der eine gefährliche Drohung gegen einen Ehegatten, einen direkten Nachkommen, seinen Bruder oder seine Schwester oder gegen einen anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, nur mit Ermächtigung des Bedrohten verfolgt werden. Sahide Goekce erteilte den österreichischen Behörden keine Ermächtigung, um Mustafa Goekce wegen gefährlicher Drohung strafrechtlich zu verfolgen. Folglich erfolgte nur eine amtswegige Anzeige wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen Mustafa Goekce. Er wurde freigesprochen, da die Verletzungen von Sahide Goekce zu gering waren, um eine Körperverletzung darzustellen.

2.4 Der nächste den Beschwerdeführern bekannte Angriff erfolgte am 21. und 22. August 2000. Als die Polizei am 22 August 2000 in der Wohnung der Familie Goekce eintraf, hat Mustafa Goekce Sahide Goekce an den Haare gezogen und ihr Gesicht gegen den Boden gepresst. Später gab sie der Polizei gegenüber an, dass Mustafa Goekce sie am Tag davor mit der Ermordung bedroht hatte, sollte sie ihn bei der Polizei anzeigen. Die Sicherheitsbehörde verhängte eine zweite, auf zehn Tage befristete, Wegweisung gegen Mustafa Goekce, die die Wohnung von Familie Goekce und die Treppe des Wohnhauses umfasste. Die erstattete

¹ Anm. d. Ü.: im Folgenden „Beschwerdeführer“

² Anm. d. Ü.: Das Sicherheitspolizeigesetz wird in den views sowohl als Security Police Act als auch als Maintenance of Law and Order Act bezeichnet.

³ Anm. d. Ü.: § 107 StGB wurde zwischenzeitig mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2006 dahingehend geändert, dass eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht mehr Voraussetzung ist.

außerdem Anzeige gegen Mustafa Goekce wegen schwerer Nötigung und gefährlicher Drohung und beantragte seine Festnahme. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

2.5 Am 17. Dezember 2001, 30. Juni 2002, 6. Juli 2002, 25. August 2002 und 16. September 2002 wurde die Polizei aufgrund von Anzeigen wegen Ruhestörung und handgreiflicher Auseinandersetzungen mehrmals zur Wohnung der Familie Goekce gerufen.

2.6 Die Sicherheitsbehörde erließ eine dritte Wegweisung samt Betretungsverbot (gültig für 10 Tage) gegen Mustafa Goekce aufgrund eines Vorfalls vom 8. Oktober 2002, den Sahide Goekce zur Anzeige gebracht hatte; sie hatte angegeben, dass Mustafa Goekce sie gerufen, an der Kleidung durch die Wohnung gezerrt, ihr ins Gesicht geschlagen, sie gewürgt und erneut gedroht hatte, sie zu töten. Ihre Wangen hatten Blutergüsse und sie hatte Hämatome auf der rechten Seite des Halses. Sahide Goekce beschuldigte ihren Ehemann der Körperverletzung und gefährlicher Drohung. Die Sicherheitsbehörde hat Mustafa Goekce einvernommen und erneut seine Festnahme beantragt. Die Staatsanwaltschaft lehnte dies wiederum ab.

2.7 Am 23. Oktober 2002 erließ das Wiener Bezirksgericht Hernals mit sofortiger Wirkung eine einstweilige Verfügung für die Dauer von drei Monaten gegen Mustafa Goekce, die ihm die Rückkehr in die Wohnung der Familie und deren unmittelbare Umgebung sowie die Kontaktaufnahme mit Sahide Goekce oder den Kindern untersagte. Mit der Durchführung wurde das Polizeikommissariat beauftragt. Die Kinder sind alle minderjährig (zwei Töchter und ein Sohn) und wurden in der Zeit zwischen 1989 und 1996 geboren.

2.8 Am 18. November 2002 informierte das Jugendamt, das aufgrund der Angriffe, die sich vor den Augen der Kinder abspielten, ununterbrochen in Kontakt mit Familie Goekce gestanden war, die Sicherheitswachebeamten darüber, dass Mustafa Goekce die Einstweilige Verfügung nicht eingehalten hatte und in der Wohnung der Familie wohne. Die Polizei hat ihn anlässlich von Überprüfungen dort nicht angetroffen.

2.9 Die Beschwerdeführer bringen vor, dass die Sicherheitsbehörden aus anderen Quellen darüber Kenntnis hatte, dass Mustafa Goekce gefährlich war und eine Pistole besaß. Ende November 2002 berichtete Remzi Birkent, der Vater von Sahide Goekce, der Polizei, dass Mustafa Goekce ihn oft angerufen und gedroht hätte, Sahide Goekce oder ein anderes Familienmitglied zu töten. Darüber wurde von dem Sicherheitsbeamten, der die Aussage von Hrn. Birkent aufgenommen hatte, kein Bericht erstellt. Der Bruder von Mustafa Goekce informierte ebenfalls die Polizei über die Spannungen zwischen Sahide Goekce und ihrem Ehemann und über die mehrmaligen Morddrohungen von Mustafa Goekce. Seine Stellungnahme wurde von der Polizei nicht ernst genommen und ebenfalls nicht dokumentiert. Die Polizei prüfte nicht, ob Mustafa Goekce eine Faustfeuerwaffe besaß, obwohl ein aufrechtes Waffenverbot gegen ihn bestand.

2.10 Am 5. Dezember 2002 legte die Wiener Staatsanwaltschaft die Anzeige gegen Mustafa Goekce wegen des Verdachts der Körperverletzung und gefährlicher Drohung mangels Beweisen zurück.

2.11 Am 7. Dezember erschoss Mustafa Goekce seine Frau Sahide Goekce mit einer Faustfeuerwaffe vor den Augen der zwei Töchter in ihrer Wohnung. Im Polizeibericht wird ausgeführt, dass kein Sicherheitsorgan zur Wohnung beordert worden war, um die dem Schuss vorangegangene Auseinandersetzung zwischen Mustafa Goekce und Sahide Goekce beizulegen.

2.12 Zweiundeinhalb Stunden nach der Tat stellte sich Mustafa Goekce der Polizei. Berichten zufolge verbüßt er zurzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.⁴

Die Beschwerde

3.1 Die Beschwerdeführer bringen vor, dass Sahide Goekce ein Opfer einer Verletzung der Art. 1, 2, 3 und 5 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch den Vertragsstaat sei, da der Vertragsstaat unterlassen habe, alle angemessenen positiven Maßnahmen zu treffen, um Sahide Goekces Recht auf Leben und persönliche Sicherheit zu schützen. Der Vertragsstaat habe es verabsäumt, Mustafa Goekce als extrem gewalttätigen und gefährlichen Täter strafrechtlich zu verfolgen. Die Beschwerdeführer behaupten, dass das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie nicht die Mittel zur Verfügung stellt, Frauen vor äußerst gewalttätigen Personen, im besonderen bei wiederholter schwerer Gewalt und Morddrohungen zu schützen. Stattdessen bestehen die Beschwerdeführer darauf, dass Haft erforderlich sei. Die Beschwerdeführer bringen auch vor, dass bei einer besseren und schnelleren Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft die ständige Gewaltausübung und die Morddrohungen bekannt gewesen wären und sie über ausreichende Beweise verfügt hätte, Mustafa Goekce zu verfolgen.

3.2 Die Beschwerdeführer bringen darüber hinaus vor, der Vertragsstaat habe es auch verabsäumt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die in den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 12, 19 und 21 des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, den Schlussbemerkungen des Ausschusses (Juni 2000) über den gemeinsam erstatteten dritten und vierten sowie den fünften Staatenbericht Österreichs, der UN-Resolution über Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, in mehreren Bestimmungen des Schlussdokuments der dreißigsten Sondersitzung der Generalversammlung, Art. 3 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, Art. 6 und 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, mehreren Bestimmungen anderer internationaler Instrumente und der österreichischen Verfassung festgelegt sind.

3.3 In Bezug auf Art. 1 der Konvention sind die Beschwerdeführer der Meinung, dass Frauen weit häufiger als Männer vom Fehler der Staatsanwaltschaft betroffen sind, Gewalt in der Familie nicht ernst genug zu untersuchen, sie nicht als wirkliche Lebensbedrohung zu sehen und die Festnahme mutmaßlicher Täter in solchen Fällen nicht als selbstverständlich vorzunehmen. Frauen seien auch in einem viel größerem Ausmaß von der Praxis der Behörden betroffen, Gewalttäter aus dem Familienkreis nicht entsprechend zu verfolgen und zu bestrafen. Außerdem seien Frauen unverhältnismäßig von der fehlenden Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbeamten, der fehlenden Ausbildung der Exekutiv- und Justizbeamten im Bereich häuslicher Gewalt und der fehlenden Datenerfassung und dem Fehlen einschlägiger Statistiken betroffen.

3.4 In Bezug auf Art. 1 iVm. Art. 2 (a), (c), (d) und (f) und Art. 3 der Konvention bringen die Beschwerdeführer vor, dass das Unterbleiben der Festnahme von Straftätern in Fällen von häuslicher Gewalt, die unzureichende strafrechtliche Verfolgung und die fehlende Koordi-

⁴ Berichten zufolge hat er den Mord bei klarem Verstand begangen, es wurde bei ihm jedoch eine allgemeine heftigere geistige Störung diagnostiziert.

nation zwischen Exekutiv- und Justizbeamten und die fehlende Datenerfassung und fehlende Statistiken über Vorfälle von häuslicher Gewalt zu Ungleichbehandlung in der Praxis und dazu führten, dass Sahide Goekce die Ausübung von Menschenrechten vorenthalten worden sei. Sie sei Gewaltausbrüchen, Misshandlungen, Nötigung und Morddrohungen ausgesetzt gewesen und, als Mustafa Goekce nicht verhaftet worden sei, letztendlich von ihm ermordet worden.

3.5 In Bezug auf Art. 1 iVm. Art. 2 (e) der Konvention geben die Beschwerdeführer an, dass die Organe der österreichischen Strafgerichtsbarkeit es verabsäumt hätten, mit gebührender Sorgfalt Gewalttaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und Sahide Goekce Menschenrecht auf Leben und persönliche Sicherheit zu schützen.

3.6 In Bezug auf Art. 1 iVm. Art. 5 der Konvention machen die Beschwerdeführer geltend, dass der Mord an Sahide Goekce ein tragisches Beispiel für den herrschenden Mangel an Ernsthaftigkeit sei, mit dem Gewalt gegen Frauen von der Öffentlichkeit und den österreichischen Behörden behandelt werde. Die Strafgerichtsbarkeit, insbesondere Staatsanwälte und Richter, erachteten die Frage als soziales oder familiäres Problem, als geringe Vergehen oder bloße Übertretung, die in bestimmten sozialen Schichten vorkämen. Sie wendeten das Strafrecht darauf nicht an, da sie die Gefahr verharmlosen und die Angst sowie Sorgen der betroffenen Frauen nicht ernst nehmen würden.

3.7 Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss, das Ausmaß, in dem es im vorliegenden Fall zu Verletzungen der Menschenrechte des Opfers und der gemäß der Konvention geschützten Rechte gekommen sei, sowie die Verantwortung des Vertragsstaats für das Unterbleiben der Inhaftierung des gefährlichen Verdächtigen zu prüfen. Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss ferner, dem Vertragsstaat zu empfehlen, weiblichen Gewaltopfern, insbesondere Migrantinnen, wirksamen Schutz zu bieten, indem Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern eindeutige Anweisungen erteilt werden, wie sie in Fällen schwerer Gewalt gegen Frauen vorgehen sollten.

3.8 Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss weiters, dem Vertragsstaat die Umsetzung einer Festnahme und Haft befürwortenden Politik („to implement a ‚pro-arrest and detention‘ policy“) zu empfehlen, um weiblichen Opfern häuslicher Gewalt wirksam Sicherheit zu bieten, sowie die Umsetzung einer die strafrechtliche Verfolgung befürwortenden Politik, die den Straftätern und der Öffentlichkeit deutlich macht, dass die Gesellschaft häusliche Gewalt verurteilt.

3.9 Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss überdies, dem Vertragsstaat zu empfehlen sicherzustellen, dass alle Bereiche der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter) routinemäßig mit Organisationen zusammenarbeiten, die mit dem Schutz und der Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt befasst sind, und sicherzustellen, dass die Teilnahme an Schulungsprogrammen und die Ausbildung über häusliche Gewalt verpflichtend sind.

3.10 Hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung sind die Beschwerdeführer der Auffassung, dass es keine anderen innerstaatlichen Rechtsbehelfe gebe, die man hätte ergreifen können, um die persönliche Sicherheit von Sahide Goekce zu schützen und ihre Ermordung zu verhindern. Sowohl die Wegweisung und das Betretungsverbot als auch die einstweilige Verfügung hätten sich als wirkungslos erwiesen. Alle Versuche seitens der Verstorbenen Schutz zu erhalten (mehrmalige Notrufe bei der Polizei, wenn Mustafa Goekce sie angegriffen und gewürgt hatte; drei Anzeigen bei der Polizei; belastende Aussagen gegen

Mustafa Goekce) und die Versuche anderer Personen (Notrufe seitens der Nachbarn bei der Polizei; der Bericht des Vaters des Opfers über die Morddrohungen; der Bericht des Bruders von Mustafa Goekce, dass Mustafa Goekce eine Waffe besäße) wären vergebens gewesen.

3.11 Im Schriftsatz vom 10. Dezember 2004 weisen die Beschwerdeführer darauf hin, dass die Nachkommen keine Zivilklage nach dem Amtshaftungsgesetz erhoben hätten. Die Beschwerdeführer erklären, dass dies kein wirksamer Rechtsbehelf für den mangelnden Schutz von Sahide Goekce und das Versäumnis, ihre Ermordung zu verhindern, sei. Klagen gegen Versäumnisse und Fahrlässigkeit brächten sie nicht zurück und würden dem völlig anderen Zweck dienen, Entschädigung für einen andauernden Verlust und Schaden zu bieten. Die beiden Ansätze – Schadenersatz einerseits und Schutz andererseits – seien gegensätzlich. Sie unterschieden sich hinsichtlich des Begünstigten (den Erben gegenüber dem Opfer), der Absichten (Schadenersatz für Verlust gegenüber Rettung eines Lebens) und des Zeitpunkts (nach dem Tod statt vor dem Tod). Würde der Vertragsstaat Frauen wirksam schützen, wäre es nicht notwendig, Schadenersatzverpflichtungen vorzusehen. Zusätzlich verursachten Schadenersatzklagen enorme Kosten. Die Beschwerdeführer geben an, sie hätten die Mitteilung eingebracht, um den Vertragsstaat für seine Versäumnisse und Fahrlässigkeit zur Rechenschaft zu ziehen und nicht um Entschädigung für die Erben zu erhalten. Schließlich sei eine Klage gegen den Vertragsstaat nicht geeignet, wirksame Abhilfe gemäß Art. 4 des Fakultativprotokolls zu schaffen.

3.12 Die Beschwerdeführer geben auch an, dass sie die Mitteilung bei keinem anderen Organ der Vereinten Nationen oder einem regionalem Organ eines internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahrens vorgelegt hätten.

3.13 Zur Frage des *locus standi* [Beschwerdelegitimation] vertreten die Beschwerdeführer die Ansicht, sie seien berechtigt, die Beschwerde im Namen von Sahide Goekce einzubringen, die ihre Zustimmung nicht geben könne, weil sie tot sei. Sie hielten es für angemessen, sie vor dem Ausschuss zu vertreten, da sie ihre Klientin gewesen sei und eine persönliche Beziehung zu ihnen gehabt habe und weil sie spezielle Schutz- und Unterstützungsorganisationen für weibliche Opfer häuslicher Gewalt seien; eine der beiden Organisationen sei eine Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, die gemäß § 25 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes eingerichtet worden sei. Sie wollten Gerechtigkeit für Sahide Goekce und den Schutz von Frauen in Österreich vor häuslicher Gewalt verbessern, sodass ihr Tod nicht vergebens gewesen sei. Demzufolge hätten die Beschwerdeführer die schriftliche Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Wien erhalten, dem Vormund der drei minderjährigen Kinder von Sahide Goekce.

Das Vorbringen des Vertragsstaats zur Zulässigkeit

4.1 In seinem Vorbringen vom 4. Mai 2005 stellt der Vertragsstaat den Sachverhalt dar, der zur Ermordung Sahide Goekces geführt hatte. Mustafa Goekce sei wegen der gegen Sahide Goekce gerichteten gefährlichen Drohung vom 2. Dezember 1999 deswegen nicht strafrechtlich verfolgt worden, weil sie keine Ermächtigung dazu erteilt habe. Die Behörden hätten ihn wegen Körperverletzung amtswegig weiterhin verfolgt. Laut Gerichtsprotokoll habe Sahide Goekce jedoch nicht gegen Mustafa Goekce aussagen wollen und das Gericht ausdrücklich ersucht, ihren Ehemann nicht zu bestrafen. Er wurde mangels Beweisen freigesprochen.

4.2 Am 23. August 2000 habe die Sicherheitsbehörde ein Betretungsverbot gegen Mustafa Goekce ausgesprochen. Sie habe telefonisch bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen schwerer Nötigung und gefährlicher Drohung erstattet, die am Tag davor stattgefunden hätte.

4.3 Am 18. September 2000 langte die schriftliche Anzeige bezüglich des Vorfalles vom 22. August 2000 bei der Staatsanwaltschaft ein. Anlässlich ihrer Vernehmung gab Sahide Goekce an, dass sie einen epileptischen Anfall erlitten hätte und unter Depressionen leide; gleichzeitig habe sie dementierte, dass Mustafa Goekce sie mit der Ermordung bedroht hätte. Die Staatsanwaltschaft habe daraufhin das Strafverfahren gegen Mustafa Goekce wegen Nötigung und gefährlicher Drohung eingestellt.

4.4 Am 13. Jänner 2001 habe das zuständige Pflugschaftsgericht die elterliche Ob-
sorge von Mustafa Goekce und Sahide Goekce im Bereich Pflege und Erziehung ihrer Kinder eingeschränkt und sie verpflichtet, gemeinsam mit dem Jugendamt ausgearbeitete Maßnahmen zu befolgen. Das Gericht habe in seinem Beschluss festgehalten, dass Mustafa Goekce und Sahide Goekce stets bemüht gewesen seien, den Eindruck zu vermitteln, ein völlig geordnetes Leben zu führen. Angesprochen auf die Anzeigen wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung, hätten beide Wert darauf gelegt zu betonen, dass sie sich kurz nach jedem Vorfall vollständig versöhnt hätten.

4.5 Mustafa Goekce und Sahide Goekce hätten gemeinsam mit dem Jugendamt vereinbart, eine Partnertherapie zu besuchen und in Kontakt mit dem Jugendamt zu bleiben. Bis zum Sommer des Jahres 2002 hätten sie die Therapie besucht. Die Stadtverwaltung habe ihnen eine neue und größere Wohnung angeboten, um ihre Wohnbedürfnissen zu befriedigen. Trotzdem sei die Polizei wiederholt bei Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten eingeschritten und zwar am 17. Dezember 2001, 30. Juni 2002, 6. Juli 2002, 25. August 2002 und 16. September 2002.

4.6 Am 23. Oktober 2002 habe das Wiener Bezirksgericht Hernals gemäß § 382b der Exekutionsordnung eine einstweilige Verfügung gegen Mustafa Goekce erlassen, mit der ihm das Betreten der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Sahide Goekce untersagt worden sei. Obwohl Sahide Goekce über ihre Rechte belehrt worden wäre, habe sie vor dem zuständigen Richter in Anwesenheit von Mustafa Goekce ausgesagt, dass sie alles versuchen würde, um die Familie zusammenzuhalten, dass Mustafa Goekce eine sehr gute Beziehung zu den Kindern habe und dass er ihr im Haushalt helfe, weil sie an Epilepsie leide.

4.7 Einem Bericht des Kriminalkommissariats vom 18. November 2002 ist zu entnehmen, dass das Jugendamt Sicherheitswachebeamte in die Wohnung von Familie Goekce gebeten hätte, weil sich Mustafa Goekce entgegen der einstweiligen Verfügung in der Wohnung aufhielte. Bei Eintreffen der Polizei sei er nicht mehr in der Wohnung gewesen. Sahide Goekce sei über den Polizeieinsatz verärgert gewesen und habe gefragt, warum die Polizei schon fast täglich in die Wohnung käme, obwohl sie den ausdrücklichen Wunsch geäußert hätte, ihr Leben mit ihrem Ehemann verbringen zu wollen.

4.8 Am 6. Dezember 2002 habe die Staatsanwaltschaft die Anzeige wegen gefährlicher Drohung anlässlich des Vorfalls von 8. Oktober 2002 zurückgelegt, weil Sahide Goekce anlässlich einer Niederschrift bei der Polizei angegeben habe, dass sie im Zuge einer Rauferei verletzt worden sei. Außerdem habe sie festgehalten, dass ihr Ehemann schon seit Jahren gedroht habe, sie umzubringen. Die Staatsanwaltschaft sei sodann von der Annahme ausgegangen, dass solche Drohungen regelmäßig in den Auseinandersetzungen des Paares

vorkämen und nie ausgeführt würden. Sahide Goekce habe stets versucht, die Angriffe herunterzuspielen, um dadurch die Strafverfolgung von Mustafa Goekce zu verhindern. Dadurch und durch die Verweigerung zu den Straftaten auszusagen, habe sie dazu beigetragen, dass er nie verurteilt werden konnte.

4.9 Am 7. Dezember 2002 habe Mustafa Goekce in den frühen Morgenstunden seine Wohnung aufgesucht und die Tür mit einem Schlüssel geöffnet, den ihm Sahide Goekce eine Woche davor ausgehändigt hätte. Er habe die Wohnung um 8.30 Uhr mit der Absicht verlassen, zu Mittag zurückzukommen. Sahide Goekce habe ihm nachgerufen, dass er nicht der Vater aller ihrer Kinder sei, und Mustafa Goekce habe sie mit einer Faustfeuerwaffe erschossen, die er trotz des gegen ihn ausgesprochenen aufrechten Waffenverbots drei Wochen zuvor erworben hatte.

4.10 Laut dem im Strafverfahren eingeholten Sachverständigengutachten habe Mustafa Goekce den Mord unter dem Einfluss einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden paranoiden Eifersuchtsspsychose begangen. Auf Grund dessen habe die Staatsanwaltschaft Wien eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher beantragt. Am 23. Oktober 2003 habe das Landesgericht für Strafsachen Wien die Unterbringung von Mustafa Goekce in einer solchen Anstalt angeordnet.

4.11 Hinsichtlich der Zulässigkeit bestreitet der Vertragsstaat, dass die bestehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden seien. Erstens habe Sahide Goekce die für eine Strafverfolgung Mustafa Goekces wegen gefährlicher Drohung erforderliche Ermächtigung nicht erteilt. Zweitens war sie auch nicht bereit, im Strafverfahren gegen ihn auszusagen. Sie habe das Gericht ersucht, ihren Ehemann nicht zu bestrafen und sich, nach erfolgter Anzeige von Angriffen, immer sehr bemüht, die Vorfälle zu verharmlosen und deren kriminellen Gehalt zu leugnen.

4.12 Der Vertragsstaat hält weiters fest, dass das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie ein sehr effektives System zur Bekämpfung von Gewalt in der Familie darstelle und Rahmenbedingungen für die effektive Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen vorgebe. Er stellt Einzelheiten dieses Systems, einschließlich der Rolle der Interventionsstellen, dar. Neben dem Strafrecht bestehe eine Reihe von polizeilichen und zivilrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Dieses System werde durch die Einrichtung von Frauenhäusern ergänzt, die Frauen eine sichere Zufluchtstätte böten. Mit dem Sicherheitspolizeigesetz sei die Möglichkeit der Streitschlichtung bei gelinden Fällen häuslicher Gewalt geschaffen worden.

4.13 Sahide Goekce habe nie Gebrauch von § 382b der Exekutionsordnung gemacht, um eine einstweilige Verfügung gegen Mustafa Goekce zu erwirken. Stattdessen habe sie klargestellt, dass sie an weiteren Einmischungen in ihr Familienleben nicht interessiert sei. Sie habe nie die klare Entscheidung gefasst, sich selbst und ihre Kinder von der Verbindung mit ihrem Ehemann zu lösen (sie habe ihm zB die Schlüssel der Wohnung trotz aufrechter einstweiliger Verfügung ausgehändigt). Ohne eine derartige Entscheidung seitens Frau Goekce seien behördlichen Schutzmaßnahmen Grenzen gesetzt gewesen. Effektiver Schutz sei ohne ihre Kooperation zum Scheitern verurteilt gewesen.

4.14 Vor diesem Hintergrund sei eine Festnahme im Hinblick auf den Angriff von 8. Oktober 2002 nicht zu rechtfertigen gewesen. Damals sei Mustafa Goekce unbescholten und der Staatsanwaltschaft der Waffenbesitz nicht bekannt gewesen. Der Staatsanwalt habe nicht davon ausgehen können, dass die bekannten Fakten auf eine von Mustafa Goekce

ausgehende Ausführungsgefahr hindeuteten. Eine Festnahme wäre nur als *ultima ratio* gerechtfertigt gewesen. Angesichts des offensichtlichen Ärgers von Sahide Goekce über den am 18. November 2002 erfolgten Polizeieinsatz (siehe oben Paragraph 4.7) habe die Staatsanwaltschaft nicht davon ausgehen können, dass die Anzeige zu einer Verurteilung und einer Gefängnisstrafe führen würde. Bei Verhängung der Untersuchungshaft sei das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, sodass die Haft jedenfalls aufzuheben wäre, wenn ihre Dauer im Verhältnis zur zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stünde.

4.15 Außerdem wäre Sahide Goekce gemäß Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Weg zum Verfassungsgerichtshof offen gestanden. Damit hätte sie die Bestimmung bekämpfen können, die es ihr verwehrte, sich gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu wenden, keine Haft über Mustafa Goekce zu verhängen. Unter der Annahme, dass die Hinterbliebenen ein aktuelles und unmittelbares Interesse an der präventiven Wirkung einer Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen zugunsten von Opfern häuslicher Gewalt wie Sahide Goekce dartun können, wäre es auch jetzt möglich, sich in dieser Angelegenheit an das Verfassungsgerichtshof zu wenden.

4.16. Der Vertragsstaat bringt auch vor, dass für Richter und Polizei regelmäßig spezielle Schulungen über Gewalt in der Familie abgehalten würden. Die Zusammenarbeit zwischen den Richtern und der Polizei werde ständig überprüft, um ein rascheres Einschreiten durch Staatsorgane sicherzustellen, mit dem Ziel eine Tragödie, wie sie Sahide Goekce ereilt habe, ohne ungebührlichen Eingriff in das Familienleben und andere Grundrechte einer Person möglichst zu verhindern.

Stellungnahmen der Beschwerdeführer zum Vorbringen des Vertragsstaats über die Zulässigkeit

5.1 In ihrem Schriftsatz vom 31. Juli 2005 bekräftigen die Beschwerdeführer, dass das Opfer und die Beschwerdeführer alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hätten, die geeignet gewesen seien, um entsprechende Abhilfe zu bringen. Sie bringen vor, dass keine rechtliche Möglichkeit bestehe, zivilrechtliche Maßnahmen, wie eine einstweilige Verfügung, zu beantragen.

5.2 Die Beschwerdeführer sind auch der Ansicht, dass die Vorstellung, von einer mit dem Tode bedrohten Frau zu verlangen, einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, kein vom Vertragsstaat im guten Glauben vorgebrachtes Argument sei. Das Verfahren dauere etwa zwei bis drei Jahre und sei aus diesem Grund nicht geeignet, einer Frau, die mit dem Tode bedroht werde, ausreichende Abhilfe zu bringen.

5.3 Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, dass der Vertragsstaat die Beweislast und die Verantwortung für Maßnahmen gegen einen gewalttätigen Ehemann fälschlicherweise dem Opfer überbürdet habe und die Gefahr, der ein Opfer ausgesetzt ist, und die Macht eines Täters über sein Opfer verkenne. Die Beschwerdeführer seien folglich der Überzeugung, dass § 107 Abs. 4 des Strafgesetzbuches, der die Voraussetzung der Verfolgungsermächtigung vorsehe, aufgehoben werden sollte, um die Last dem Staat zu übertragen, wo sie auch hingehöre. Damit würde verstärkt, dass eine gefährliche Drohung sowohl ein Verbrechen gegen die Gemeinschaft als auch ein Verbrechen gegen ein einzelnes Opfer ist.

5.4 Die Beschwerdeführer stellen klar, dass Sahide Goekce Angst gehabt habe, ihren gewalttätigen Ehemann zu verlassen. Solche Opfer versuchten alles zu vermeiden, was die

Gefahr, der sie ausgesetzt sind, erhöhen könnte („Stockholm Syndrom“), und fühlten sich oft genötigt im Interesse des Täters zu fungieren. Man sollte Sahide Goekce es nicht vorwerfen, dass sie sich aufgrund von psychischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen nicht trennen konnte.

5.5 Die Verfasser treten auch der Darstellung bestimmter Tatsachen seitens des Vertragsstaates entgegen. Mustafa Goekce (und nicht Sahide Goekce) hätte behauptet, dass sie einen epileptischen Anfall gehabt hätte und unter Depressionen litt. Sie habe nicht, wie vom Vertragsstaat behauptet, die Drohungen ihres Ehemannes dementiert. Sie habe sich nur einmal eine Aussage gegen Mustafa Goekce verweigert. Wenn Sahide Goekce die Vorfälle vor dem Jugendamt zu verharmlosen versucht habe, sei es nur aus Angst, ihre Kinder zu verlieren, erfolgt. Die Beschwerdeführer betonen auch, dass Mustafa Goekce die Therapie unterbrochen habe und dass es für die Sicherheitsbehörden leicht gewesen wäre, herauszufinden, dass Mustafa Goekce eine Waffe besaß. Sie betonen weiters, dass Sahide Goekce in der Nacht vor ihrer Ermordung die Polizei angerufen habe. Das zeige, wie groß ihre Furcht gewesen sei und, dass sie bereit gewesen sei, ihn am Betreten der Wohnung zu hindern.

5.6 Hinsichtlich der Äußerung des Vertragsstaates über die effektive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen sei noch festzuhalten, dass die Sicherheitsbehörden und die Staatsanwaltschaft erst nach dem Tod von Sahide Goekce mit der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie in Kontakt getreten seien.

Ergänzende Stellungnahme des Vertragsstaats über die Zulässigkeit

6.1 In seinem Schriftsatz vom 21. Oktober 2005 weist der Vertragsstaat das Vorbringen der Beschwerdeführer zurück und hält sein früheres Vorbringen zur Gänze aufrecht. Der Vertragsstaat weist darauf hin, dass die Beschwerdeführer nicht nur Vollzugsfehler seitens des zuständigen Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters, sondern auch eine Fehlerhaftigkeit des Gesetzes selbst behaupten. Ihre Kritik beziehe sich auf die gesetzliche Grundlage, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die das Recht auf Leben und körperlicher Integrität sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützen, und auf das Unterbleiben hinreichend effektiver Maßnahmen in einer allgemein abstrakten Weise.

6.2 Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG könne jede Person die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen bekämpfen, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden sei (Individualantrag). Für eine derartige Antragstellung gebe es keine Fristen.

6.3 Ziel des Verfahrens sei, die behauptete Rechtsverletzung zu beseitigen. Der Verfassungsgerichtshof halte einen Antrag nur dann für zulässig, wenn bei der Aufhebung der angefochtenen Bestimmung die Rechtsstellung des Antragstellers in der Weise geändert würde, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht mehr vorliegen würden. Außerdem müssten die gesetzlich geschützten Interessen des Antragstellers tatsächlich betroffen sein. Dies müsse sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Fall sein. Erfolgreiche Antragsteller seien zu einer Entschädigung berechtigt.

6.4 § 15 Verfassungsgerichtshofgesetz enthalte die allgemeinen Formvorschriften für die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs. Diese Vorschriften umfassten: Schriftlichkeit des

Antrages; Berufung auf eine verfassungsgesetzliche Gewährleistung; Darstellung des Sachverhaltes und ein bestimmtes Begehren. Gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes müsse der Antrag genau bezeichnen, welche Bestimmungen aufgehoben werden sollen. Außerdem müsse der Antrag im Einzelnen darlegen, warum die angefochtenen Bestimmungen verfassungswidrig seien und in welchem Ausmaß das Gesetz für den Antragsteller ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder Erlassung eines Bescheides wirksam gewesen sei. Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes seien Anträge von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

6.5 Komme der Verfassungsgerichtshof zu dem Schluss, dass die angefochtenen Bestimmungen verfassungswidrig seien, erlasse er ein Erkenntnis, das diese Bestimmungen aufhebt. Der Bundeskanzler sei sodann verpflichtet, die Aufhebung dieser Bestimmungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft tritt. Der Verfassungsgerichtshof könne auch eine Frist von höchstens 18 Monaten für die Aufhebung setzen – was nicht unbedingt für die Antragsteller selbst gilt. Eine Frist werde dann festgelegt, wenn der Gesetzgeber die Gelegenheit erhalten soll, ein neues System einzuführen, das dem verfassungsmäßigen Rahmen entspricht. Vor dem Hintergrund seiner ständigen Rechtsprechung sei anzunehmen, dass der Verfassungsgerichtshof von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde, sollte er ein Gesetz aufheben.

6.6 Das Verfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG könne, wie von den Beschwerdeführern vorgebracht, zwei bis drei Jahre dauern. Jedoch könnten Verfahren auch zügiger geführt werden, wenn ihre Dringlichkeit dem Verfassungsgerichtshof dargelegt wird. Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau fordere jedoch die Erschöpfung aller zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe, sofern nicht das Verfahren unangemessen lange dauere oder keine wirksame Abhilfe erwarten ließe.

6.7 Die Voraussetzung der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe spiegle einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts und ein übliches Element der internationalen Menschenrechtssysteme wider. Sie gebe dem betroffenen Staat Gelegenheit, Menschenrechtsverletzungen zuerst auf innerstaatlicher Ebene zu bereinigen.

6.8 Der Vertragsstaat vertritt die Ansicht, dass Sahide Goekce oder ihre Hinterbliebenen vor Anrufung des Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls von der Möglichkeit eines Individualantrags beim Verfassungsgerichtshof Gebrauch hätten machen sollen. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof dauere nicht unangemessen lang. Darüber hinaus sei angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht davon auszugehen, dass den Hinterbliebenen die Antragslegitimation fehle, weil – soweit ersichtlich ist – dem Gerichtshof bisher keine ähnlichen Fälle vorgelegen seien.

6.9 Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls erfasse nicht nur Rechtsbehelfe, die immer erfolgreich sind. Ein erfolgreicher Individualantrag würde zur Aufhebung der betreffenden Verfahrensbestimmungen oder der Erlassung neuer Gesetze im Bereich häuslicher Gewalt im Sinne der Beschwerdeführer führen. Obwohl es zutreffend sei, dass es nach Sahide Goekces Tod kein wirksames Mittel zum Schutz ihres Lebens und ihrer persönlichen Sicherheit gebe, sei Österreich der Ansicht, dass diese Frage nicht auf der Ebene der Zulässigkeit des Verfahrens gemäß dem Fakultativprotokoll untersucht werden sollte. Die Frage sei vielmehr, ob Sahide Goekce eine Möglichkeit offengestanden wäre, jene Bestimmungen einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen, die der Ausübung ihrer rechte entgegengestanden seien, und ob ihre Hinterbliebenen zur Umsetzung ihrer Ziele eine

Gelegenheit gehabt hätten, einen Rechtsweg zu beschreiten, der für die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf innerstaatlicher Ebene geeignet ist.

Fragen und Verfahren vor dem Ausschuss hinsichtlich der Zulässigkeit

7.1 Während seiner vierunddreißigsten Sitzung (16. Jänner – 3. Februar 2006) prüfte der Ausschuss die Zulässigkeit der Mitteilung gemäß Art. 64 und 66 seiner Verfahrensordnung. Er stellte fest, dass die Sache noch nicht in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsverfahren geprüft worden sei oder geprüft werde.

7.2 In Bezug auf Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Bestimmung über die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges) stellte der Ausschuss fest, dass die Beschwerdeführer Gebrauch von den Rechtsbehelfen machen müssten, die ihnen das innerstaatliche Rechtssystem zur Verfügung stelle und die es ihnen ermöglichen, Abhilfe gegen die behaupteten Verletzungen zu schaffen. Der Kern ihrer Beschwerden, die in der Folge dem Ausschuss vorgelegt werden, sollte zuerst einer geeigneten innerstaatlichen Stelle vorgelegt werden. Andernfalls werde das Ziel dieser Bestimmung verfehlt. Die Bestimmung über die innerstaatlichen Rechtsbehelfe ziele darauf ab, dass die Vertragsstaaten durch ihre Rechtssysteme Gelegenheit hätten, eine Verletzung eines in der Konvention angeführten Rechts selbst zu regeln, ehe sich der Ausschuss mit denselben Fragen befasst. Der Menschenrechtsausschuss habe erst kürzlich in Fall Panayote Celal im Namen seines Sohnes Angelo Celal gegen Griechenland (Mitteilung Nr. 1235/2003), Z 6.3, das Grundprinzip dieser Bestimmung in Erinnerung gerufen:

„Der Ausschuss erinnert, dass die Forderung nach Erschöpfung gemäß Artikel 5 Absatz 2 (b) des Fakultativprotokolls die Funktion hat, dem Vertragsstaat selbst die Gelegenheit zu geben, die erlittene Verletzung zu beheben“

7.3 Der Ausschuss stellte fest, dass sich bei Mitteilungen betreffend häusliche Gewalt in Frage kommende Rechtsbehelfe, die Verpflichtungen eines betroffenen Vertragsstaats betreffen, mit gebührender Sorgfalt Schutz zu geben; die Straftat zu untersuchen; den Täter zu bestrafen und, wie in der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses dargelegt, Entschädigung zu leisten.

7.4 Der Ausschuss war der Ansicht, dass das Vorbringen, der Vertragsstaat wäre verpflichtet gewesen, Sahide Goekce mit gebührender Sorgfalt zu schützen, im Mittelpunkt der Mitteilung stünden und für die Erben von großer Relevanz sei. Somit müsse die Frage, ob innerstaatliche Rechtsbehelfe gemäß Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls erschöpft worden seien, in Bezug auf dieses Vorbringen untersucht werden. Das Vorbringen bezöge sich im Wesentlichen auf fehlerhafte Gesetze sowie auf das behauptete Fehlverhalten oder die behauptete Fahrlässigkeit der Behörden im Rahmen der Vollziehung der vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen. Hinsichtlich der angeblich fehlerhaften Gesetze hätten die Beschwerdeführer vorgebracht, dass das Strafgesetzbuch Sahide Goekce nicht in die Lage versetzt habe, gegen die vom Staatsanwalt getroffenen Entscheidungen, ihren Mann wegen der gegen sie ausgesprochenen gefährlichen Drohungen nicht festzunehmen, ein Rechtsmittel einzulegen. Der Vertragsstaat habe dem entgegengehalten, dass ein Verfahren, dessen Ziel es sei, Abhilfe für eine behauptete Rechtsverletzung schaffen, in Art. 140 Abs. 1 B-VG vorgesehen und der Verstorbenen zur Verfügung gestanden sei und ihren Nachkommen zur Verfügung stehe. Der Vertragsstaat brachte vor, dass die Tatsache, dass weder die Ver-

storbenen noch ihre Nachkommen diesen Rechtsweg erschöpften, die Mitteilung unzulässig machte.

7.5 Der Ausschuss stellte fest, dass das Verfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG nicht als Rechtsbehelf angesehen werden könnte, der geeignet gewesen sei, einer in Lebensgefahr schwebenden Frau wirksame Abhilfe zu bringen. Ebensowenig hielt der Ausschuss diesen innerstaatlichen Rechtsbehelf aufgrund seiner allgemeinen Natur für geeignet, den Nachkommen der Verstorbenen wirksame Abhilfe zu bringen. Demzufolge sei der Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass im Lichte des Vorbringens der Beschwerdeführer über die Rechtslage für den Schutz von Frauen in Situationen von häuslicher Gewalt der Verstorbenen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden seien, die geeignet gewesen seien, wirksame Abhilfe zu schaffen, und dass die Mitteilung in dieser Hinsicht daher zulässig sei. In Ermangelung von Informationen über andere verfügbare, wirksame Rechtsbehelfe, die Sahide Goekce oder ihre Erben hätten ergreifen können oder vielleicht ergriffen hätten, kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Mitteilung in Bezug auf die Maßnahmen oder Unterlassungen von Vollzugsorganen zulässig sei.

7.6 Am 27. Jänner habe der Ausschuss die Mitteilung für zulässig erklärt.

Antrag des Vertragsstaats auf neuerliche Prüfung der Zulässigkeit und sein Vorbringen zur Begründetheit

8.1 Mit Schriftsatz vom 12. Juni 2006 ersuchte der Vertragsstaat den Ausschuss, seine Entscheidung über die Zulässigkeit zu überdenken. Der Vertragsstaat wiederholt, dass die Nachkommen von Sahide Goekce von der Möglichkeit der Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG Gebrauch machen sollten, um eine Änderung jenes Gesetzes zu erreichen, das Sahide Goekce daran gehindert hatte, gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, Mustafa Goekce nicht in Haft zu nehmen, Rechtsmittel einzulegen. Der Vertragsstaat brachte daher vor, dass dieser Rechtsbehelf durchaus wirksam sei, um das Ziel der Mitteilung auf innerstaatlicher Ebene zu verfolgen.

8.2 Der Vertragsstaat bringt vor, dass nach der Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft es Sahide Goekce offen gestanden wäre, als Privatbeteiligte eine so genannte Subsidiaranklage zu erheben. Die österreichische Rechtsordnung sehe vor, dass die verletzte Person berechtigt ist, statt der Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen, wenn die Staatsanwaltschaft die Anzeige des/der Verletzten zurückweist und die gerichtliche Verfolgung ablehnt. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, in diesem Fall den Verletzten/die Verletzte von seiner Möglichkeit zu verständigen.

8.3 Der Vertragsstaat greift den Ablauf der Ereignisse, die zur Ermordung von Sahide Goekce geführt haben, wieder auf. Er weist darauf hin, dass eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung der Oberstaatsanwaltschaft Wien über den Fall von Mustafa Goekce bestätige, dass Sahide Goekce keine Ermächtigung zur Verfolgung der gefährlichen Drohung vom 2. Dezember 1999 erteilt habe und deshalb die gegen ihn erstattete Anzeige zurückgelegt worden sei. Bezüglich der von Amts wegen erfolgten strafrechtlichen Verfolgung von Mustafa Goekce wegen schwerer Körperverletzung anlässlich desselben Vorfalls habe Sahide Goekce vor dem Bezirksgericht Fünfhaus die Aussage ihres Ehemannes bestätigt, dass sie an Epilepsie und unter Depressionen leide und dass die Blutergüsse auf ihrem Hals entstanden seien, als ihr Ehemann sie festgehalten habe. Mustafa Goekce sei mangels Beweisen vom Verdacht der schweren Körperverletzung freigesprochen worden.

8.4. Der Vertragsstaat stellt weitere Informationen bezüglich des Vorfalles von 21. August 2000 zur Verfügung. Aufzeichnungen zeigten, dass Sahide Goekce unverletzt gewesen sei und dass Mustafa Goekce sie nicht geschlagen habe. Sie sei über die Schutzmöglichkeiten gemäß dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie informiert worden und es sei ihr eine Information für Gewaltopfer ausgehändigt worden. Auch eine Verständigung der Wiener Interventionsstelle und des Jugendamtes vom Tatgeschehen am 21. August 2000 sei amtswegig erfolgt. Weiters sei Mustafa Goekce am 24. August 2000 in Begleitung des gemeinsamen Sohnes Hakan Goekce am Polizeikommissariat Schmelz erschienen. Dieser habe im Zug der polizeilichen Befragung ausgesagt, dass Sahide Goekce den Streit begonnen habe und auf ihren Ehemann losgegangen sei.

8.5 Der Vertragsstaat beteuert, dass Sahide Goekce am 1. September 2000, die laut den Aufzeichnungen in Abwesenheit ihres Mannes befragt worden sei, angegeben habe, dass ihr Ehemann sie nie mit dem Tod gedroht hätte. Sie habe einen epileptischen Anfall erlitten und wohl in ihrer Verwirrung die Beschuldigungen gegen ihren Ehemann erhoben. Während solcher Anfälle rede sie Wirres, an das sie sich später nicht mehr erinnern könnte. Am 20. September 2000 habe die Staatsanwaltschaft die Anzeige gegen Mustafa Goekce zurückgelegt.

8.6 Der Vertragsstaat bringt vor, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund des Vorfalls vom 8. Oktober 2002 umgehend Anzeige auf freiem Fuß wegen Körperverletzung und Drohung mit dem Umbringen von Sahide Goekce erstattet habe. Die Festnahme von Mustafa Goekce habe der Staatsanwalt jedoch nicht beantragt. Sahide Goekce habe anlässlich ihrer Anzeige vor der Polizei, in Abwesenheit ihres Ehemannes, angegeben, dass ihr Ehemann sie gewürgt und mit dem Umbringen bedroht habe. Sie sei im Rahmen ihrer Einvernahme erneut über die Möglichkeit eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO der Exekutionsordnung ausführlich informiert und ihr ein Informationsblatt für Gewaltopfer ausgehändigt worden. Mustafa Goekce habe die Vorwürfe zur Gänze bestritten. Es gebe Beweise, dass Mustafa Goekce während des Streites von 8. Oktober 2002 leicht verletzt worden sei.

8.7 Der beteiligte Staat unterstreicht, dass Sahide Goekce die Möglichkeit eingeräumt worden sei, ihre Aussage in Abwesenheit ihres Ehemannes zu machen. Bei diesen Anhörungen habe Sahide Goekce angegeben, dass sie alles versuchen würde, um ihre Familie zusammenzuhalten. Sie habe weiters angegeben, dass Mustafa Goekce ein sehr gutes Verhältnis zu den Kindern habe und dass er im Haushalt helfe. Laut einem Bericht vom Kriminalkommissariat West habe Mustafa Goekce später mehrmals die einstweilige Verfügung missachtet und sei die Polizei von Sahide Goekce mehrmals in die Wohnung gerufen worden.

8.8 Der Vertragsstaat hält fest, dass die Staatsanwaltschaft am 6. Dezember 2002 die Anzeigen gegen Mustafa Goekce deswegen zurückgelegt habe, weil nicht mit der gebotenen Sicherheit habe erwiesen werden können, dass Mustafa Goekce über milieubedingte Unmutsäußerungen hinaus seine Gattin auch gefährlich bedroht habe. Es sei nicht feststellbar, von welchem der beiden Partner die Aggressionshandlungen ausgegangen seien. Im Hinblick auf die Unbescholtenheit Mustafa Goekces und darauf, dass nicht auszuschließen sei, dass Sahide Goekce selbst gegen ihren Mann tötlich vorgegangen sei, sei das Verfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung gegen Mustafa Goekce einzustellen gewesen.

8.9 Das Landesgericht für Strafsachen Wien habe betreffend Mustafa Goekce mit Urteil vom 17. Oktober 2003 die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

angeordnet. Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten habe Mustafa Goekce die Tat unter dem Einfluss einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Eifersuchtspsychose begangen.

8.10 Der Vertragsstaat stellt fest, dass es schwierig sei, eine zuverlässige Prognose über die Gefährlichkeit eines Täters abzugeben, und dass es notwendig sei festzustellen, ob eine Festnahme einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte und Grundfreiheiten eines Menschen gleichkomme. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wolle durch eine Kombination von straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen, polizeilichen Aktivitäten und Förderungsmaßnahmen eine äußerst wirksame und dennoch verhältnismäßige Art der Bekämpfung von Gewalt in der Familie bieten. Enge Zusammenarbeit zwischen Straf- und Zivilgerichten, Sicherheitsorganen, Jugendwohlfahrtsträgern und Opferschutzeinrichtungen, einschließlich insbesondere Interventionsstellen für den Schutz vor Gewalt in der Familie, sowie rascher Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen seien erforderlich.

8.11 Der Vertragsstaat führt an, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, neben der Beilegung von Streitigkeiten, Betretungsverbote erlasse, die gelindere Mittel als eine Festnahme darstellen. § 38a Abs. 7 Sicherheitspolizeigesetz trage den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf, die Einhaltung von Betretungsverböten zumindest einmal während der ersten drei Tage überprüfen. Gemäß der Dienstanweisung der Bundespolizeidirektion Wien sei habe die Überprüfung in der Wohnung durch persönlichen Kontakt mit der gefährdeten Person ohne vorherige Ankündigung zu einer Zeit zu erfolgen, zu der erfahrungsgemäß jemand zu Hause ist. Die Polizeikommissariate in Wien müssten eine Kartei über Gewalt in der Familie führen, um rasch Zugriff auf zuverlässige Informationen zu haben.

8.12 Der Vertragsstaat gibt an, dass seine Gesetze, ebenso wie das elektronische Register der Gerichtsverfahren, regelmäßiger Evaluierung unterliegen. Erhöhtes Problembewusstsein habe zu einer bedeutenden Reform und verbessertem Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt geführt, wie beispielsweise die Aufhebung des § 107 Abs. 4 Strafgesetzbuch, wonach gefährliche Drohungen gegen nahe Angehörige nur mit Ermächtigung der bedrohten Person strafrechtlich verfolgt werden konnten.

8.13 Der Vertragsstaat bringt vor, dass das Thema der häuslichen Gewalt und erfolgversprechende Gegenstrategien regelmäßig von den Leitern der Staatsanwaltschaften und den Vertretern des Innenministeriums erörtert worden seien, darunter auch aus Anlass des vorliegenden Falles. Er bringt auch vor, dass beträchtliche Anstrengungen unternommen würden, um die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie zu verbessern. Der Vertragsstaat verweist auch auf Bemühungen im Bereich der vom Bundesministerium für Inneres und den ihm untergeordneten Dienststellen erstellten Statistiken.

8.14 Der Vertragsstaat betont, dass das Gewaltschutzgesetz und seine Anwendung in der Praxis wesentliche Elemente der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten seien. dazu seien Beispiele über Seminare und örtliche Veranstaltungen über Opferschutz angeführt worden. Richteramtswärter erhielten jedes Jahr Informationen über „Gewalt in der Familie“, „Opferschutz“ und „Recht und die Familie“. Die Programme würden die Grundlagen des Phänomens von Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Formen, Traumata, posttraumatischer Folgen, Dynamik gewalttätiger Beziehungen, Psychologie von Tätern, Faktoren zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters, Unterstützungsein-

richtungen, Gesetze und Vorschriften und der elektronischen Register umfassen. Auch interdisziplinäre und umfassende Schulungen hätten stattgefunden.

8.15 Der Vertragsstaat anerkennt die Notwendigkeit, von Gewalt in der Familie betroffene Personen über zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeiten und verfügbare Beratungsdienste zu informieren. Der Vertragsstaat berichtet, dass Richter in den Bezirksgerichten einmal pro Woche Rechtssuchenden kostenlos Auskunft zu bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten bieten. Auch psychologische Beratung werde angeboten, darunter auch am Bezirksgericht Hernalds. Entsprechende Informationen würden in den Bezirksgerichten angeboten (Poster und Folder in Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch und Ungarisch). Eine kostenlose Opfer-Hotline sei eingerichtet worden, wo Rechtsanwälte rund um die Uhr kostenlos juristischen Rat erteilen. Der Vertragsstaat bringt darüber hinaus vor, dass Frauenhäuser als Zufluchtsorte eingerichtet worden seien, an denen weiblichen Gewaltopfern Beratung, Betreuung und Unterstützung bei Behördenwegen angeboten werde. In Fällen von häuslicher Gewalt, in denen eine Wegweisung und ein Betretungsverbot erlassen wurde, seien die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, die gefährdeten Personen über die Möglichkeit einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382a Exekutionsordnung informieren. In Wien würden die betroffenen Personen ein Informationsblatt (erhältlich in Englisch, Französisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch) erhalten.

8.16 Der Vertragsstaat bringt vor, dass die Beschwerdeführer der vorliegenden Mitteilung abstrakt ausführen, dass das Gewaltschutzgesetz sowie die Praxis der Verhängung der Untersuchungshaft bzw. der Verfolgung der Akte häuslicher Gewalt Art. 1, 2, 3 und 5 der Konvention verletzt. Der Vertragsstaat hält es für offenkundig, dass sein Rechtssystem umfassende Maßnahmen zur angemessenen und effektiven Bekämpfung von Gewalt in der Familie vorsieht. Der Vertragsstaat bringt auch vor, dass er Sahide Goekce vielfältige Unterstützung angeboten habe.

8.17 Der Vertragsstaat bringt darüber hinaus vor, dass Untersuchungshaft nur verhängt werden dürfe, wenn ausreichend begründete Befürchtungen bestehen, dass der/die Verdächtige in Freiheit seine Drohung wahr machen würde. Fehler bei der Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters im Einzelfall könnten nicht ausgeschlossen werden. Obwohl der vorliegende Fall besonders tragisch sei, dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Festnahme gegenüber dem Recht eines Beschuldigten auf persönliche Freiheit und auf ein faires Verfahren abzuwägen sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stelle die Freiheitsentziehung einer Person auf jeden Fall nur eine *ultima ratio* dar und dürfe nur dann verhängt werden, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig zum Zweck der Maßnahme sei. Der Vertragsstaat weist auch darauf hin, dass, um wirklich alle Gefahrenquellen auszuschließen, in allen Fällen häuslicher Gewalt eine Festnahme als Präventivmaßnahme angeordnet werden müsste, Dies würde die Beweislast umkehren und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Unschuldsvermutung und dem Recht auf ein faires Verfahren stehen. Die Unterschützstellung von Frauen im Sinne einer positiven Diskriminierung, die etwa gleichsam automatisch auf Festnahme, Haft, Vorverurteilung und Bestrafung von Männern hinauslaufe, sobald der Verdacht von häuslicher Gewalt besteht, wäre aus rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Gründen inakzeptabel.

8.18 Der Vertragsstaat führt aus, dass die Beschwerdeführer jederzeit die Möglichkeit gehabt hätten, eine Beschwerde gegen einen Staatsanwalt/eine Staatsanwältin wegen seiner/ihrer Amtsführung gemäß § 37 des Staatsanwaltschaftsgesetzes Beschwerden bei jeder ihm/ihr vorgesetzten Stelle einzubringen. Überdies habe Sahide Goekce, obwohl ihr ver-

schiedenste Möglichkeiten zur staatlichen Abhilfe offen gestanden wären, keine davon ergriffen. Hinsichtlich des Vorfalls vom Dezember 1999 habe Sahide Goekce keine Ermächtigung zur Verfolgung der gefährlichen Drohung erteilt, sich in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Fünfhaus weitgehend der Aussage entschlagen und beantragt, von einer Bestrafung ihres Mannes abzusehen. Das habe zu seinem Freispruch geführt. Da Sahide Goekce im Zuge der Einvernahmen zum Vorfall vom 20. August 2000 behauptet habe, sie habe ihre Anzeige in einem verwirrten Zustand im Gefolge eines Depressionsschubes gemacht, habe damit dem Staatsanwalt wiederum jede eine strafrechtliche Verfolgung von Mustafa Goekce stützende Entscheidungsgrundlage gefehlt. Der Vertragsstaat bringt ferner vor, dass die dem Staatsanwalt bekannten Tatsachen über den Vorfall vom 8. Oktober 2002 nicht darauf hingewiesen hätten, dass er auch damals hätte inhaftiert werden müssen. Die Staatsanwaltschaft habe nicht gewusst, dass Mustafa Goekce im Besitz einer Schusswaffe sei. Eine aktuelle Ausführungsgefahr habe vor dem Hintergrund der bisherigen Anzeigen und Polizeiberichte, nicht angenommen werden können.

8.19 Der Vertragsstaat stellt zusammenfassend fest, dass man Sahide Goekce effektiven Schutz nicht habe gewährleisten können, weil sie nicht bereit gewesen sei, mit den österreichischen Behörden zu kooperieren. Angesichts der den Behörden zur Verfügung stehenden Informationen hätten weitergehende staatliche Eingriffe in verfassungsrechtlich gewährleistete Grund- und Freiheitsrechte von Mustafa Goekce nicht gesetzt werden dürfen.

8.20 Der Vertragsstaat macht geltend, dass sein System umfassender Maßnahmen⁵ zur Bekämpfung von Gewalt in der Familie keine Diskriminierung von Frauen erkennen lasse und die gegenteiligen Behauptungen der Beschwerdeführer unbegründet seien. Entscheidungen, die sich bei nachträglicher Betrachtung als nicht sachgerecht erweisen (da nun umfangreichere Informationen zur Verfügung stünden) seien nicht *eo ipso* diskriminierend. Österreich komme seinen Verpflichtungen sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung gemäß der Konvention nach. Es sei keine erkennbare Diskriminierung im Sinne der Konvention gegen Sahide Goekce vorgelegen.

8.21 Vor diesem Hintergrund stellte der Vertragsstaat den Antrag, der Ausschuss möge die vorliegende Mitteilung als unzulässig zurückweisen; sie *in eventu* als offensichtlich unbegründet zurückweisen; *in eventu* auszusprechen, dass die Rechte von Sahide Goekce gemäß der Konvention nicht verletzt worden seien.

Die Stellungnahmen der Beschwerdeführer zum Antrag des Vertragsstaats auf neuerliche Prüfung der Zulässigkeit und zu seiner Stellungnahme zur Begründetheit

9.1 In ihrer Stellungnahme vom 30. November 2006 bringen die Beschwerdeführer vor, dass weder das Kind des Opfers noch die Beschwerdeführer beabsichtigten, einen Antrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof zu richten – ein Antrag, der als unzulässig anzusehen sei, weil es ihnen an der Antragslegitimation gefehlt hätte. Die Beschwerdeführer stellen fest, dass der Schwerpunkt der Mitteilung sei, dass gesetzliche Bestimmungen nicht vollzogen worden seien – und nicht, dass diese Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden sollten. Außerdem behaupten die Beschwerdeführer, dass ihre Verbesserungsvorschläge für die bestehenden Gesetze und Vollzugsmaßnahmen niemals mit einer Befassung des Verfassungsgerichtshofes verwirklicht werden könnten. Daher sollte die Einbringung

5 Um die Wirksamkeit der angewendeten Maßnahmen zu illustrieren, legt der Vertragsstaat die Statistik über Betretungsverbote betreffend die gemeinsame Wohnung und über andere gesetzliche Maßnahmen vor.

einer verfassungsmäßigen Beschwerde nicht als innerstaatlicher Rechtsbehelf im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls erachtet werden.

9.2 Die Beschwerdeführer betrachten die vom Vertragsstaat unter Hinweis auf die Möglichkeit der Subsidiaranklage vorgebrachte Einrede der Unzulässigkeit in diesem Verfahrensstadium als unzulässig, hätte der Vertragsstaat doch bereits früher zwei Möglichkeiten gehabt, zur Zulässigkeit Stellung zu nehmen. Außerdem sei ein solcher Rechtsweg teuer und ineffizient. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, dass das Fakultativprotokoll und die Verfahrensordnung des Ausschusses ebenso wie allgemeine Rechtsgrundsätze („ne bis in idem“) eine Revision der Zulässigkeitsentscheidung vom 27. Jänner 2006 nicht erlaubten.

9.3 Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass der Vertragsstaat auf Gesetzesänderungen hingewiesen habe, die Jahre nach dem Mord an Sahide Goekce in Kraft treten würden.

9.4 Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, dass die Stellungnahme des Vertragsstaates die Beweislast und die Verantwortung für Maßnahmen gegen einen gewalttätigen Ehemann dem Opfer überbürdet habe und ihm die Schuld zuweise, nicht angemessen reagiert zu haben. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass diese Haltung zeige, wie wenig die Behörden von der Dynamik partnerschaftlicher Gewalt, der Gefahr, der ein Opfer ausgesetzt sei, und die Macht eines Täters über sein Opfer, die in Mord mündete, Bescheid wüssten.

9.5 Die Beschwerdeführer halten fest, dass der Vertragsstaat jeden gewalttätigen Angriff anerkannt habe. Dennoch bleiben die Beschwerdeführer bei ihrer Auffassung, dass der Vertragsstaat einige Einzelheiten nicht korrekt dargestellt habe. Sie machen geltend, dass Mustafa Goekce als erster von einem epileptischen Anfall Sahide Goekces, als Erklärung für die Würgemale an ihrem Hals, gesprochen und dass er sie getröstet habe.

9.6 Die Beschwerdeführer treten dem Vorbringen des Vertragsstaates entgegen, Sahide Goekce habe das Gericht ersucht, ihren Ehemann nicht zu bestrafen, oder dass sie seine Morddrohungen in Abrede gestellt habe. Sie machen geltend, dass die Vernehmungsprotokolle zeigten, dass Mustafa Goekce mehrmals erklärt habe, er werde Sahide Goekce umbringen. Außerdem habe sich Sahide Goekce nur einmal vor Gericht der Aussage gegen ihren Ehemann entschlagen, und sei der Grund für das Unterbleiben weiterer Strafverfolgung darin zu sehen, dass der Staatsanwalt sie nicht eingeleitet habe. Der Erklärung des Vertragsstaates, Sahide Goekce habe vor dem Jugendamt die Vorfälle heruntergespielt, halten die Beschwerdeführer entgegen, dass sie den Verlust ihrer Kinder und der damit verbundenen sozialen und kulturellen Verachtung gegenüber einer türkisch-stämmigen Frau, der die Kinder entzogen worden seien, befürchtet habe.

9.7 Die Beschwerdeführer unterstreichen, dass der Vertragsstaat einräumt, Mustafa Goekce habe mehrfach die vom Bezirksgericht Hernals ausgesprochene einstweilige Verfügung missachtet. Sie kritisieren die Sicherheitsbehörde dafür, dass sie die Information des Bruders von Mustafa Goekce über die Waffe nicht ernst genommen hätte.

9.8 Die Beschwerdeführer bringen vor, der Vertragsstaat habe die Verantwortung für die Fehler der Behörden nicht übernommen. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der Vertragsstaat anlässlich der Entscheidung über die Festnahme von Mustafa Goekce eine umfassende Gefahrenprognose von Mustafa Goekce hätte durchführen müssen. Außerdem hätte der Vertragsstaat die sozialen und psychologischen Umstände des Falles berücksichtigen müssen. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass zivilrechtliche Maßnahmen allein

unzulänglich gewesen seien, um einen extrem gefährlichen und gewalttätigen Täter davon abzuhalten, neuerlich Straftaten zu begehen.

9.9 Die Beschwerdeführer weisen auf Mängel im Rechtsschutzsystem hin. Ein solcher Mangel bestehe darin, dass die Polizei und die Staatsanwälte nicht schnell genug miteinander kommunizieren könnten. Ein weiterer solcher Mangel bestehe darin, dass Polizeiakten über Gewalt in der Familie für die Journalbeamten nicht verfügbar seien. Die Beschwerdeführer beanstanden auch, dass zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Familiengericht keine systematisch koordinierte und/oder institutionalisierte Kommunikation bestehe. Sie bringen auch vor, dass die staatliche finanzielle Unterstützung unzureichend sei, um alle Opfer von häuslicher Gewalt umfassend zu betreuen.

9.10 Die Beschwerdeführer verweisen auf einen Informationsaustausch zwischen Vertretern der Sicherheitsbehörde und der Interventionsstelle kurz nach der Ermordung Sahide Goekces, in dem der Leiter der Sicherheitsbehörde Mängel des Notrufdienstes zugegeben habe. Die Verfasser stellen fest, dass Sahide Goekce, einige Stunden vor ihrer Ermordung den Notruf angerufen habe, dass aber keine Streife vorbei geschickt worden sei. Dem Ersuchen der Polizeidirektion, die Vertreter der Interventionsstelle möge die Opfer entsprechend über die Informationen aufzuklären, die sie der Sicherheitspolizei zur Verfügung stellen sollten, halten die Beschwerdeführer entgegen, dass sei nicht angemessen sei, von Gewaltopfern zu erwarten, angesichts ihres seelischen Zustands in einem Notfall alle möglicherweise relevanten Informationen bereitzustellen. Außerdem sei im vorliegenden Fall Deutsch nicht Sahide Goekces Muttersprache gewesen. Die Beschwerdeführer treten dafür ein, dass die Behörden Daten über gefährliche, gewalttätige Täter auf systematische Weise erfassen sollten, die in einem Notfall überall abrufbar seien.

9.11 Die Beschwerdeführer bringen vor, dass es falsch sei zu behaupten, dass Sahide Goekce vorhandene Rechtsschutzmöglichkeiten nicht ergriffen habe. Im Jahr 2002, dem Jahr ihrer Ermordung, habe Sahide Goekce wiederholt die Polizei um Hilfe ersucht – aber sie und ihre Familie seien nicht ernst genommen worden. Ihre Beschwerden seien nicht protokolliert worden. Außerdem, so die Beschwerdeführer, sei die Sicherheitsbehörde in Kenntnis über mehrere Gewalttaten von Mustafa Goekce gewesen, habe diese jedoch nicht derart hinlänglich dokumentiert, um die Informationen einer Gefahrenprognose zugrundelegen zu können. Die Beschwerdeführer vertreten die Ansicht, dass die Gewaltgefahr seitens eines Ehepartners, der die Trennung von seinem Partner oder von seiner Familie nicht akzeptiert, extrem groß sei. In speziellen Fall von Sahide Goekce sei der Ehemann extrem eifersüchtig gewesen und habe die Trennung nicht akzeptiert. Dies habe ein hohes, jedoch nicht berücksichtigtes Risiko dargestellt.

Ergänzende Ausführungen des Vertragsstaats

10.1 In seinem Schriftsatz vom 19. Jänner 2007 bietet der Vertragsstaat ausführliche Informationen zu der so genannten Subsidiaranklage, mit der eine Privatperson die strafrechtliche Verfolgung eines Verdächtigen übernimmt. Der Vertragsstaat erläutert, dass die Voraussetzungen dafür gegenüber jenen für den Staatsanwalt strenger seien, um Schikanen hintan zu halten. Die österreichische Rechtsordnung sehe vor, dass die durch ein Verbrechen verletzte Person Privatbeteiligte des Strafverfahrens wird.

10.2 Der Vertragsstaat gibt an, dass Sahide Goekce über ihr Recht auf Erhebung einer Subsidiaranklage am 14. Dezember 1999, am 20. September 2000 und am 6. Dezember 2002 belehrt worden sei.

10.3 Weiters weist der Vertragsstaat darauf hin, dass Sahide Goekce berechtigt gewesen wäre, eine Beschwerde gemäß § 37 Staatsanwaltschaftsgesetz entweder beim Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, der Oberstaatsanwaltschaft oder beim Bundesministerium für Justiz einzubringen, hätte sie die Amtshandlungen des verantwortlichen Staatsanwalts für gesetzwidrig erachtet. Beschwerden könnten formlos schriftlich, per E-Mail oder per Fax oder telefonisch eingebracht werden.

10.4 Weiters gibt der Vertragsstaat an, dass Personen, die mit einem Täter in einer familiären- oder einer familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben, bei körperlichen Angriffen, Drohungen von körperlichen Angriffen oder einem Verhalten, das die psychische Gesundheit des Opfers erheblich beeinträchtigt und wenn die Wohnung die dringenden Wohnbedürfnisse des Antragstellers befriedigt, gemäß § 382b Exekutionsordnung eine einstweilige Verfügung für den Schutz vor Gewalt in der Familie beantragen können. Dem Täter könne aufgetragen werden, die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen und nicht zurückzukehren. Wenn weitere Zusammentreffen unzumutbar seien, könne dem Täter der Aufenthalt an bestimmt bezeichneten Orten verboten werden und ihm aufgetragen werden, Kontaktaufnahmen mit dem Antragsteller zu vermeiden, solange dies nicht wichtige Interessen des Täters verletzen würde. In Fällen, in denen eine einstweilige Verfügung erlassen worden sei, könnten die Organe der öffentlichen Sicherheit eine Wegweisung auch als Präventivmaßnahme beschließen.

10.5 Der Vertragsstaat führt an, dass einstweilige Verfügungen während Scheidungsverfahren, Eheannullierungs- und Ehenichtigkeitsverfahren, während Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Vermögens oder um das Recht, die Wohnung zu benützen, erlassen werden können. In solchen Fällen gelte die einstweilige Verfügung für die Dauer des Verfahrens. Wenn kein derartiges Verfahren anhängig sei, könne eine einstweilige Verfügung für höchstens drei Monate erlassen werden. Eine Wegweisung und ein Betretungsverbot liefen nach zehn Tagen ab, werde aber um weitere zehn Tage verlängert, wenn ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung gestellt wird.

Überprüfung der Zulässigkeit

11.1 Gemäß Art. 71 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung hat der Ausschuss die Mitteilung angesichts aller ihm von den Parteien zur Verfügung gestellten Informationen, wie in Art. 7 Abs. 2 des Fakultativprotokolls vorgesehen, nochmals geprüft.

11.2 Hinsichtlich des Antrags des Vertragsstaats auf neuerliche Prüfung der Zulässigkeit mit der Begründung, dass die Erben von Sahide Goekce keinen Gebrauch von ihrem Antragsrecht gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG gemacht hätten, stellt der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat keine neuen Argumente vorgebracht habe, die die Ansicht des Ausschusses ändern würden, dass dieser innerstaatliche Rechtsbehelf aufgrund seiner abstrakten Natur nicht geeignet sei, wirksame Abhilfe zu bringen.

11.3 In Bezug auf das Vorbringen des Vertragsstaates, Sahide Goekce wäre es offen gestanden, nach Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft als Privatbeteiligte eine so genannte Subsidiaranklage zu erheben, vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass

dieser Rechtsweg der Beschwerdeführerin nicht tatsächlich zur Verfügung gestanden ist, zieht man in Betracht, dass die Voraussetzungen dafür, dass eine Privatperson die strafrechtliche Verfolgung eines Verdächtigen übernimmt, strenger sind als jene für den Staatsanwalt, dass Deutsch nicht die Muttersprache von Sahide Goekce war, und, vor allem, dass sie sich in der Situation latenter häuslicher Gewalt und Gewaltandrohung befunden hat. Überdies weist die Tatsache, dass der Vertragsstaat das Argument der Subsidiaranklage erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium vorgebracht hat, darauf hin, dass dieses innerstaatliche Rechtsmittel ziemlich unklar ist. Folglich stellt der Ausschuss fest, dass die Subsidiaranklage nicht als Rechtsmittel angesehen werden kann, das Sahide Goekce gemäß Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls hätte ausschöpfen müssen.

11.4 In Bezug auf das Vorbringen des Vertragsstaats, für Sahide Goekce habe die Möglichkeit bestanden, eine Beschwerde gemäß § 37 Staatsanwaltschaftsgesetz einzubringen, ist der Ausschuss der Auffassung, dass dieser Rechtsbehelf - der dazu dient, die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen des verantwortlichen Staatsanwalts zu untersuchen - nicht als geeigneter Rechtsbehelf angesehen werden kann, um einer in Lebensgefahr schwebenden Frau wirksame Abhilfe zu bringen und somit der Zulässigkeit der Mitteilung nicht entgegensteht.

11.5 Der Ausschuss setzt nun mit der Prüfung der Begründetheit der Mitteilung fort.

Zur Begründetheit

12.1.1 Hinsichtlich des Vorbringens, der Vertragsstaat habe die ihm aus Art. 2 (a) und (c) bis einschließlich (f) und Art. 3 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen die Frau erwachsende Verpflichtung in Bezug auf Sahide Goekce verletzt, erinnert der Ausschuss an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 19 über Gewalt gegen Frauen. Diese Allgemeine Empfehlung spricht die Frage an, ob Vertragsstaaten für das Verhalten von nicht-staatlichen Akteuren verantwortlich gemacht werden können, indem sie besagt, dass „... Diskriminierung gemäß der Konvention nicht auf Handlungen durch oder im Namen von Regierungen beschränkt ist“ und dass „[G]emäß allgemeinem Völkerrecht und Menschenrechtsverträgen Staaten auch für private Handlungen verantwortlich sein können, wenn sie es unterlassen, mit gebührender Sorgfalt zu handeln, um Verletzungen von Rechten zu verhindern oder Gewaltakte zu untersuchen und zu bestrafen, sowie Entschädigung zu leisten“.

12.1.2 Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat ein umfassendes Modell eingerichtet hat, um häusliche Gewalt anzusprechen, das Gesetzgebung, straf- und zivilrechtliche Rechtsbehelfe, Bewusstseinsbildung, Ausbildung und Schulung, Frauenhäuser, Beratung für Gewaltopfer und Arbeit mit Tätern umfasst. Damit jedoch das weibliche Opfer von häuslicher Gewalt im Einzelfall in den Genuss der Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit von Männern und Frauen und ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen können, muss der politische Wille, der in dem vorstehend erwähnten umfassenden österreichischen System zum Ausdruck kommt, von Staatsorganen unterstützt werden, die der Sorgfaltspflicht des Vertragsstaats nachkommen.

12.1.3 Im vorliegenden Fall stellt der Ausschuss fest, dass die Häufigkeit der Anrufe bei der Polizei wegen Ruhestörung und Auseinandersetzungen bzw. Misshandlung in den drei Jahren, betrachtet vom ersten der Sicherheitsbehörde gemeldeten tätlichen Vorfall am 3. Dezember 1999 bis zur Ermordung von Sahide Goekce am 7. Dezember 2002, zugenommen haben. Die Sicherheitsbehörde sprach in drei Fällen Betretungsverbote aus und beantragte zweimal die

Inhaftierung von Mustafa Goekce; im Zeitpunkt ihrer Ermordung war ein einstweilige Verfügung aufrecht, die es Mustafa Goekce untersagte, in die Familienwohnung und ihre unmittelbare Umgebung zurückzukehren sowie Kontakt mit Sahide Goekce oder den Kindern aufzunehmen, der Ausschuss hält fest, Mustafa Goekce Sahide Goekce mit einer Faustfeuerwaffe erschoss, die er drei Wochen zuvor – trotz eines gegen ihn ausgesprochenen aufrechten Waffenverbots – erworben hatte und ungeachtet des unbestrittenen Vorbringens der Beschwerdeführer, dass der Bruder von Mustafa Goekce die Polizei über die Waffe informiert hatte. Weiters stellt der Ausschuss fest, dass unbestritten blieb, dass Sahide Goekce einige Stunden vor ihrer Ermordung den Notruf der Polizei angerufen hatte, jedoch kein Streifenwagen zum Tatort beordert worden ist.

12.1.4 Der Ausschuss ist der Meinung, dass der Sachverhalt eine für Sahide Goekce äußerst gefährliche Situation zeigt, von der die Polizei wusste oder hätten wissen müssen. Sie hätte den letzten Anruf insbesondere deswegen als Notfall behandeln müssen, weil Mustafa Goekce das Potenzial eines äußerst gefährlichen Gewalttäters gezeigt hatte. Vor dem Hintergrund der zahlreichen früheren Auseinandersetzungen und Misshandlungen erachtet der Ausschuss die Sicherheitsbehörde dafür verantwortlich, dass sie es verabsäumt hat, Sahide Goekce mit erforderlicher Sorgfalt zu schützen.

12.1.5 Wenngleich der Vertragsstaat zu Recht vorbringt, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Verhängung der Untersuchungshaft einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grund- und Menschenrechte, wie das Recht auf persönliche Freiheit und auf ein faires Verfahren, eines Täters häuslicher Gewalt darstellt, vertritt der Ausschuss, wie bereits anlässlich einer anderen Beschwerde über häusliche Gewalt, die Auffassung, dass die Rechte des Täters nicht an die Stelle der Menschenrechte von Frauen auf Leben und auf physische und psychische Integrität treten können⁶. Im vorliegenden Fall ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Verhalten von Mustafa Goekce (Drohungen, Einschüchterung und Misshandlung) eine hohe Grenze der Gewalt überschritten hat, die der Sicherheitsbehörde bekannt gewesen ist, und dass der Staatsanwalt die von der Sicherheitsbehörde in Zusammenhang mit den Vorfällen vom August 2000 und vom Oktober 2002 gestellten Anträge, Mustafa Goekce festzunehmen und zu inhaftieren, nicht hätte ablehnen sollen.

12.1.6 Ungeachtet dessen, dass Mustafa Goekce für den Mord an Sahide Goekce in vollem Ausmaß des Gesetzes strafrechtlich verfolgt wurde, kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat seine Verpflichtungen gemäß Art. 2 (a) und (c) bis einschließlich (f) und 3 der Konvention, iVm. Art. 1 der Konvention und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses, und das entsprechende Recht der verstorbenen Sahide Goekce auf Leben und physische und psychische Integrität verletzt hat.

12.2 Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerdeführer auch behauptet hätten, der Vertragsstaat habe Art. 1 und 5 der Konvention verletzt. Der Ausschuss hat in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 angeführt, dass die Definition von Diskriminierung in Art. 1 der Konvention geschlechtsspezifische Gewalt umfasse. Er hat auch anerkannt, dass es Zusammenhänge zwischen Traditionen, in denen Frauen den Männern untergeordnet sind, und häuslicher Gewalt gibt. Gleichzeitig ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Vorbringen der Beschwerdeführer und des Vertragsstaats keine weiteren Feststellungen erfordert.

12.3 Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Dis-

6 Siehe Z 9.3 der Auffassungen des Ausschusses zu Mitteilung Nr. 2/2003, A.T. gegen Ungarn.

kriminierung der Frau der Ansicht, dass der ihm vorliegende Sachverhalt eine Verletzung der Rechte der verstorbenen Sahide Goekce auf Leben und auf physische und psychische Integrität gemäß Art. 2 (a) und (c) bis einschließlich (f) und Art. 3 der Konvention, iVm. Art. 1 der Konvention und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses, darstellt, und richtet an den Vertragsstaat folgende Empfehlungen:

(a) Verstärkte Umsetzung und Überwachung des Gewaltschutzgesetzes und damit zusammenhängender Strafgesetze, indem der Staat mit gebührender Sorgfalt agiert, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und darauf zu reagieren, und auf angemessene Weise Sanktionen für unterbliebenen Schutz vorsieht;

(b) Strenge und umgehende strafrechtliche Verfolgung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt, um den Tätern und der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass die Gesellschaft Gewalt in der Familie verurteilt, sowie sicherzustellen, dass straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten dann ausgeschöpft werden, wenn ein Täter in einer Situation von häuslicher Gewalt eine gefährliche Bedrohung für das Opfer darstellt; sowie weiters sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die getroffen werden, um Frauen vor Gewalt zu schützen, die Sicherheit der Frauen gebührend berücksichtigt wird, unter Betonung dessen, dass die Rechte des Täters nicht an die Stelle der Menschenrechte von Frauen auf Leben und auf physische und psychische Integrität treten;

(c) Sicherstellung einer verbesserten Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbeamten Sicherstellung der routinemäßigen Kooperation aller Bereiche des Strafverfolgungssystems (Polizei, Staatsanwälte, Richter) mit regierungsunabhängigen Organisationen, die sich für den Schutz und die Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen;

(d) Intensivierung der Schulungsprogramme und der Ausbildung im Bereich Gewalt in der Familie für Richter, Anwälte und Exekutivbeamte, unter Einbeziehung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses und des zugehörigen Fakultativprotokolls.

12.4 Gemäß Art. 7 Abs. 4 soll der Vertragsstaat die Auffassungen des Ausschusses, gemeinsam mit seinen Empfehlungen, gebührend berücksichtigen und dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, sowie Informationen über Maßnahmen, die angesichts der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen werden, vorlegen. Der Vertragsstaat wird weiters ersucht, die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu veröffentlichen und in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen und in großem Umfang zu verbreiten, um alle relevanten Bereiche der Gesellschaft zu erreichen.